Zeichenerklärung Rasengitter 1788 Grünflächen 1761 Gebäude Rasengitter 2172 Fußweg Schotterrasen Grünflächen Bäume Halle III Parkplätze 2315 Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans Erweiterung 2312 2625 2627 Vorhaben- und Erschließungsplan Zeichenerklärung Art der baulichen Nutzung nemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §9 BauNVO) GE Gewerbegebiete Maß der baulichen Nutzung (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §16 BauNVO) Grundflächenzahl Höhe der Oberkante der Gebäude 1788 1761 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §22 u. §23 BauNVO) ---- Baugrenze Grünflächen (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Öffentliche Grünflächen 2172 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Sonstige Planzeichen 2315 gemäß §9 Abs. 1 Nr. 10, 21 u. Abs. 6 u. 7 BauGB und §1 Abs. 4 und §16 Abs. 5 BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungs-Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen 2641 Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter Bestehende Gebäude mit Hausnummer Baum (Bestand) GRZ 0,6 OK 10 m ---- Baugrenze Bestand GE Gewerbegebiet Bestand 2312 Kennzeichnungen gemäß §9 Abs. 5 Nr. 2 u. Abs. 6 BauGB) Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans 2625 liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Friedrich Heinrich 1", im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft sowie über dem Bewilligungsfeld "West Gas" zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Eigentum der Mingas-Power GmbH. In der Vergangenheit ist in dem Bergwerksfeld Steinkohle in tiefen Bereichen (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt somit im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten und wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umging. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Verfahrensvermerke Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 09.10.2018 Die Übereinstimmung der Darstellung mit dem Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 03.09.2019 die öffentliche Auslegung Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Begründung hat im Rahmen der frühzeitigen Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in öffentlich ausgelegen. geometrisch eindeutige Festlegung der des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan gem. § 3 Satzung beschlossen. städtebaulichen Planung werden bescheinigt. Bürger an der Planung gem. § 3 (1) BauGB der Zeit vom 26.10.2018 bis 16.11.2018 öffentlich (2) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht. beschlossen. Diese Beschlüsse wurden am Stand der Planunterlagen: April 2019 ausgelegen. 18.10.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Gewerbegebiet (§ 8 und §1 Abs. 5 und §1 Abs. 7 Nr. 2. BauNVO)

1. Betriebe und Anlagen, die gemäß Abstandsliste in den Abstandsklassen VI-VII zulässig sind, § 1 (9) BauNVO (Auflistung der Betriebe und Anlagen siehe Anlage 5 der Begründung zum Bebauungsplan)

Nicht zulässig sind: 1. Anlagen für sportliche Zwecke, §1(5) BauNVO

2. Lagerplätze, §1(5) BauNVO

3. Tankstellen, §1(5) BauNVO

Zulässig sind:

4. Speditionen, §1(5) BauNVO

5. Bordelle und bordellartige Betriebe, §1(5) BauNVO

6. Räume und Gebäude für freie Berufe, §1(5) BauNVO

7. Schank- und Speisewirtschaften, §1(5) BauNVO 8. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, §1(5) BauNVO

9. Einzelhandelsbetriebe, §1(5) BauNVO

10. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke, §1(6) BauNVO 11. Vergnügungsstätten, § 1(6) BauNVO

12. Betriebe und Anlagen, die der Lagerung, Behandlung, Verwertung oder dem Umschlag von Abfällen

13. Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, §1(9) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 1. Die festgesetzte GRZ darf unter der Voraussetzung einer extensiven Dachbegrünung um bis zu 0,10 überschritten werden. Die Dachbegrünung ist im Verhältnis 1:3 (versiegelte Grundstücksfläche zu
- begrünter Dachfläche) vorzunehmen. 2. Bezugshöhe für die festgesetzte maximale Höhe ist 24,50 m Normalhöhennull (NHN). Nebenanlagen auf Gebäuden wie z.B. haustechnische Anlagen oder Mobilfunkanlagen dürfen die maximal festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

1. Die mit GFL zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der LINEG. Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von jeder Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist die Bepflanzung auf Flachwurzler zu beschränken. Sämtliche Arbeiten und Maßnahmen innerhalb der Flurstücke, die dem Verlauf des Schutzstreifens der Leitung entsprechen, sind mit dem Leitungsträger abzustim-

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 1. Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist der vorhandene Bewuchs zu erhalten und zu ergänzen. Auf 25% der Fläche sind je 100 gm 2 Heister (je 2x verpflanzt, Höhe 100-150 cm) und 40 Sträucher (je 2x verpflanzt, 100 - 150 cm hoch) zu pflanzen. Zudem sind acht Bäume als Hochstämme (je 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm) neu zu pflanzen und in die Pflanzung zu integrieren. Die Bäume sind in Verlängerung der vorhandenen Baumreihe entlang des Weges sowie als Baumgruppe aus vier Bäumen im nordwestlichen Bereich der Fläche zu pflanzen. Es sind die Pflanzen der Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Fußwege sind einschließlich des Unterbaus zu entfernen.
- 2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 70% der Fläche zu bepflanzen. Auf ie 100 gm dieser Fläche sind 2 Hochstämme (je 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm) und 40 Sträucher (je 2x verpflanzt, 100 - 150 cm hoch) zu pflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen oder in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Gruppen/Reihen zu pflanzen. Es sind die in der Pflanzenliste angegebenen Arten zu verwenden.

Bäume als Hochstämme und Heister

Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)

Castanea sativa (Esskastanie)

Fagus sylvatica (Rot-Buche)

Mesoilus germanica (Mispel)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Fraxinus exelsior (Esche)

Juglans regia (Walnuss)

Pyrus communis (Birne)

Quercus rubor (Stieleiche)

Salix alba (Silber-Weide)

Salix fragilis (Bruch-Weide)

Tilia cordata (Winter-Linde)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Tilia platyphyllus (Sommer-Linde)

Betula verrucosa (Birke)

3. Je vier Stellplätze sind mit einem Baum (Hochstamm, je 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm) zu überstellen. Es sind die in der Pflanzenliste angegebenen Arten zu verwenden.

Sträucher, 2 x verpflanzte Ware

Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellana (Hasel) Crataegus monogyna (Weißdorn) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Hedera helix (Efeu)

llex aquifolium (Stechpalme) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Prunus padus (Trauben-Kirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Rhamnus frangula (Faulbaum)

Rosa rubiginosa (Weinrose) Rubus fruticosus (Brombeere) Rubus idaeus (Brombeere) Ribes nigrum (Johannisbeere)

Rosa multiflora (vielblütige Rose) Rosa rugosa (Apfelrose) Salix aurita (Ohr-Weide) Salix caprea (Sal-Weide)

Rosa canina (Hundsrose)

Salix cinerea (Grau-Weide) Salix triandra (Mandel-Weide) Salix purpurea (Purpur-Weide) Salix vimmirialis (Korb-Weide) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Sambucus racemosa (Traubenholunder) Viburnum opulus (Schneeball) Kletterpflanzen, selbstkletternd

Campsis radicans (Trompetenblume) Hedera helix (Efeu) Hydrangea petiolaris (Hortensie) Parthenocissus quinquefolia engelmanii (Wilder

Schlingpflanzen, Rankgerüst Actinidia arguta (Strahlengriffet) Akebia quinata (Akebie)

Aristolochia durior (Pfeifenwinde) Celastrus orbiculatus (Baumwürger) Clematis-Arten (Waldrebe) Lonicera-Arten (Geißblatt) Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)

Polygonum aubertii (Knöterich)

Wisteria sinensis (Blauregen)

Dieser Beschluss wurde am ____

____ Rechtskraft erlangt.

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat damit am

<u>Pflanzgrößen</u>

Hochstämme, Stammumfang: 12 - 14 cm Sträucher, Höhe: 100 - 150 cm Kletter-und Schlingpflanzen Höhe: 60 - 80 cm

Nachrichtliche Übernahmen

<u>Hochwasser</u>

(§ 9 Abs. 6a BauGB)

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen: www.flussgebiete.nrw.de.

Hinweise

Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist direkt in den vorhandenen Regenwasserkanal einzuleiten. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Dieprahm wurde im Rahmen der Planung zur "Entwässerung zur Erweiterung einer Lagerhalle im Gewerbepark Dieprahm" geführt.

Kampfmittelbeseitigung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Hinweise zu ggf. vorhandenen Kampfmitteln gegeben: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes empfohlen. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular "Antrag auf Kampfmitteluntersuchung" auf der Internetseite des KBD.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das "Merkblatt für Baugrundeingriffe" auf der Internetseite des KBD zu beachten. Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite zu finden: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp.

Erdbebengefährdung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149:2005. Für bauliche Anlagen mit hohen Risiken für Mensch und Umwelt bzw. großen ökonomischen und sozialen Auswirkungen im Versagensfall wird empfohlen, zur Planung und Bemessung ein höheres Gefährdungsniveau anzusetzen. Dies kann analog zum Ansatz einer höheren Bedeutungskategorie durch die Berücksichtigung der Regelungen für die Erdbebenzone 1 erfolgen. Regelungen für spezielle Bauwerkstypen bleiben hiervon unberührt.

Bodendenkmalschutz

Bei auftretenden archäologischen Bodenfunden oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist zunächst unverändert zu er-

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachteiliger Umweltauswirkungen (einschl. Artenschutz)</u> Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere, insbesondere Insekten und Fledermäuse, an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten, insbesondere Fledermäuse, sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Vermeidung von Nachtbaustellen: Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im Allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.

Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Standorte mit Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung (1. Oktober – 31. März) von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen) freizuhalten.

Sicherung zu erhaltender Gehölzflächen: Die Gehölzflächen dienen als wichtige Lebensräume für die Fauna, weshalb sie soweit möglich erhalten bleiben sollen. Die Gehölze, welche nicht für die Errichtung der Betriebserweiterung gerodet werden müssen, sind zu erhalten, indem sie vor der Rodung abgegrenzt wer-

Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

Erdarbeiten nach Amphibienwanderung: Um die im Gehölz überwinternden Erdkröten nicht zu gefährden, sollen die Erdarbeiten erst nach dem Abwandern der Tiere im Frühjahr vorgenommen werden.

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).

Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 'Erdarbeiten', 18915 'Bodenarbeiten' und 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten.

Sicherung der außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Wiederherstellungs, Gestaltungs und Schutzmaßnahmen:

Wiederherstellung des östlichen Grabens durch die Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen: Die durch die Baumaßnahme beanspruchte Gehölzfläche am Graben östlich des Geltungsbereichs (Flurstück 2642) wird durch Pflanzungen von lebensraumtypischen Arten wiederhergestellt. Die Pflanzung der Gehölze erfolgt in Abhängigkeit von den Standorteigenschaften mit einheimischen, standortgerechten und autochthonen Arten. Die Artzusammensetzung orientiert sich dabei an den vorhandenen Arten der angrenzenden Gehölzstrukturen. Der Fußweg östlich des Geltungsbereichs wird in seinen ursprünglichen Zustand versetzt und der Intensivrasen neu eingesät.

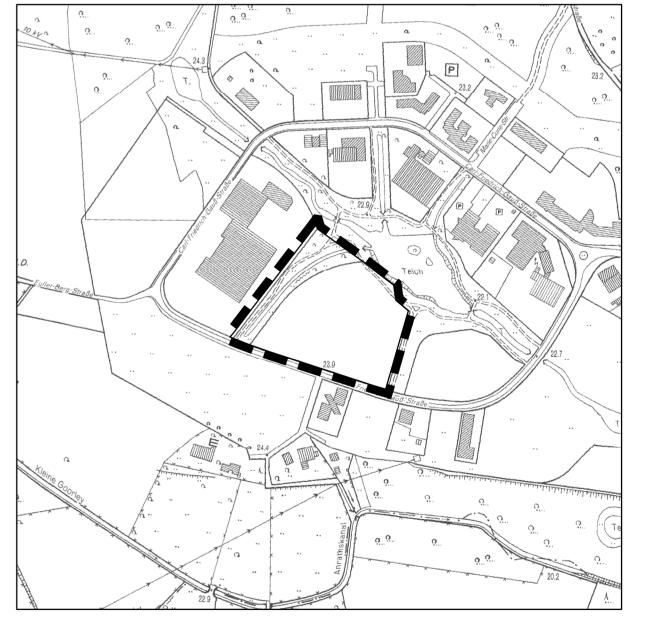
Gestaltung des auszubauenden Grabens durch die Ansaat mit einer extensiven Grünlandmischung: Die durch die Baumaßnahme beanspruchte Böschung ist mit regional zertifiziertem Saatgut einzusäen. Schutz wertvoller Vegetationsbestände: Die vier Einzelbäume im Verlauf des Grabens sind durch Einzelbaumschutz gem. RAS LP 4 zu schützen. Der Baum im Bereich der Grünfläche ist mit Baumschutz zu versehen. Die drei auf der Böschungsoberkante gelegenen Bäume sind mit Baumschutz zu versehen. Zusätzlich ist der Traufbereich der drei Bäume aus der Umgestaltung der Böschung auszunehmen.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Auf der Fläche Gemarkung Lintfort, Flur 009, Flurstück 1991 ist ein 20 m breiter Gehölzstreifen entlang der Wohnbebauung als Ortsrandeingrünung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Entwicklung des Gehölzstreifens erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Innerhalb der Strauchpflanzung sind Hochstämme (StU 10-12) mit einem Abstand von 12,5 m untereinander einzubringen. Der Strauchhecke ist ein Krautsaum vom 1 m vorzulagern. Es sind die in der Pflanzenliste angegebenen Arten zu verwenden. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzstelle der Unteren Bauaufsicht des Kreises Wesel hat folgenden Hinweis gegeben: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² sicher zu stellen. Die Hydranten sind gemäß "Regelwerk- Arbeitsblatt" W 331 anzuordnen. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen.



Kamp-Lintfort Hochschulstadt Gemarkung: Lintfort Flur: 1:1000 Maßstab:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung "Gewerbegebiet Gestfeld-Süd -**Gewerbepark Dieprahm"**

Rechtsgrundlagen

vom 3. August 2018 (GV NRW Seite 421).

. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) . Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786). 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI, I 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW Seite 201-214). 5. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW Seite 741). 6. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung